

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. März 1976

Nummer 21

Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Nr. 21 vom 25. März 1976

299

- Ziel des Landauffangs auf andere Weise nicht zu erreichen ist.
- 5.3 Die Förderung von Auffangbetrieben kann auch durch erhebliche langfristige Zupacht ausgelöst werden.
- 6 Anliegersiedlung
- 6.1 Bei der Anliegersiedlung muß die Gesamtfläche, deren Zulage (Kauf oder mindestens 12jährige Pacht oder ähnliche vertraglich gesicherte Nutzung) gefördert werden kann, je Vorhaben mindestens 4 ha betragen. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- 6.2 Die Anliegersiedlung ist vorrangig zu fördern, wenn
- sonstige Maßnahmen zur Strukturverbesserung, insbesondere die Flurbereinigung, hierdurch unterstützt werden oder
 - die Aufstockungsflächen aus nicht entwicklungsfähigen Betrieben stammen, deren Aufgabe durch Übernahme der Flächen erleichtert wird.
- 7 Ankauf von Grundstücken
- 7.1 Für den Ankauf von Grundstücken für Auffangbetriebe und für die Anliegersiedlung dürfen die Mittel nur und insoweit gewährt werden, als die Nutzung geeigneter Flächen aufgrund eines Pacht- oder ähnlichen Nutzungsverhältnisses nicht möglich oder nicht sinnvoll ist.
- 7.2 Der Ankauf von Grundstücken darf nicht gefördert werden, wenn der Kaufpreis je Hektar den Betrag von 16000,- DM überschreitet.
Grundstückserwerb im unmittelbaren Zusammenhang mit der betriebsnotwendigen Erweiterung der Hofstelle gehört nicht zu den Landankäufen im Sinne dieser Vorschrift.
- 8 Bodenverbesserungen
- 8.1 Für Bodenverbesserungsarbeiten dürfen Mittel nur gewährt werden, wenn eine im öffentlichen Interesse erforderliche landwirtschaftliche Nutzung von Brachflächen ohne die Bodenverbesserung nicht möglich ist und die Kosten der Bodenverbesserung DM 1000,- je Hektar der zu verbessernden Fläche nicht überschreiten.
- 8.2 Werden Bodenverbesserungen von einer Gebietskörperschaft, einer Teilnehmergemeinschaft nach dem Flurbereinigungsgesetz oder einem Wasser- und Bodenverband durchgeführt, können sie nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden.
- 9 Investitionen im Wohnteil
- 9.1 Für die Investitionen im Wohnteil von Auffangbetrieben gilt folgendes:
- 9.11 Wohnungsneubauten dürfen nur gefördert werden, wenn der Wohnbedarf des Betriebsinhabers und seiner Familie (einschließlich Altenteil) nicht durch An-, Aus- oder Umbau oder Aufstockung des vorhandenen Wohnteils gedeckt werden kann und wenn die in § 39 Abs. 1 bis 4 des II. Wohnungsbaugesetzes zugelassenen Wohnflächen nicht überschritten werden.
Dabei sind Wohngebäude im Altenteil, auch wenn die Altenteilerwohnung als eigener Bauteil
- Maßnahmen nach Nummer 9.11 (z. B. erweiterte sanitäre Anlagen, größere Verkehrsflächen), sind von den Kosten der Gesamtmaßnahme zu trennen und im Betriebsentwicklungsplan aufzunehmen. Eine Förderung von Fremdenzimmern und der durch ihre Errichtung verursachten Kosten nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen.
- 10 Investitionen für die Viehhaltung
- 10.1 Folgende Investitionen für die Viehhaltung sind von der Förderung ausgeschlossen:
- 10.11 Ankauf, Aufstockung aus eigener Nachzucht und Zukauf von lebendem Inventar mit Ausnahme von Nummer 10.2 und 10.3,
- 10.12 Investitionen im Bereich der Eier- und Geflügelerzeugung.
- 10.2 Gefördert werden kann der im Betriebsentwicklungsplan vorgesehene erste Erwerb von Rindvieh und Zuchtschafen unter folgenden Voraussetzungen:
- 10.21 Beim Zukauf von Rindvieh, das nicht der Erzeugung von Kalbfleisch dient, müssen der Anteil des tatsächlich genutzten Dauergrünlandes mehr als 50 v. H. oder in Futterbaubetrieben der Futterbauanteil mehr als 80 v. H. der landwirtschaftlichen Nutzflächen betragen und der Anteil der Verkäufe aus der Rinder- und/oder Schafhaltung nach Durchführung des Betriebsentwicklungsplanes mehr als 60 v. H. der gesamten Verkaufserlöse des Betriebes ausmachen.
- 10.22 Beim Kauf von Zuchtschafen zum Aufbau oder zur Aufstockung einer Herde muß der Anteil der Verkäufe aus der Schaf- und/oder Rinderhaltung nach Durchführung des Betriebsentwicklungsplanes mehr als 60 v. H. der gesamten Verkaufserlöse des Betriebes ausmachen.
- 10.3 Ist ein Auffangbetrieb zur Erfüllung seines Zwecks aus betriebswirtschaftlichen Gründen auf Schweinehaltung angewiesen, kann eine im Betriebsentwicklungsplan vorgesehene Investition im Bereich der Schweinehaltung gefördert werden, wenn die Investition mindestens 37000,- DM und höchstens 150000,- DM beträgt und nach Durchführung des Betriebsentwicklungsplanes mindestens 75 v. H. der Futtermittel im Betrieb selbst erzeugt werden können.
- 10.4 Wenn der Betriebsentwicklungsplan eines Auffangbetriebes eine schwerpunktmäßige Ausrichtung auf die Rindfleisch- und/oder Schaffleischerzeugung vorsieht, kann eine Ausrichtungsprämie je Hektar für die Fläche gewährt werden, die für die Rindfleisch- und/oder Schaffleischerzeugung eines Betriebes erforderlich ist.
Der Betriebsentwicklungsplan muß vorsehen, daß der Anteil der Verkäufe von Rindern und/oder Schafen nach Durchführung dieses Planes (Zieljahr) mehr als 50 v. H. des gesamten Verkaufserlöses des Betriebes ausmacht.
Der Zuschuß (die Prämie) beläuft sich
- für das erste Jahr auf DM 165,- je Hektar bis höchstens DM 16500,- je Betrieb,
 - für das zweite Jahr auf DM 110,- je Hektar bis höchstens DM 11000,- je Betrieb und
 - für das dritte Jahr auf DM 55,- je Hektar bis höchstens DM 5500,- je Betrieb

I.

78141

Richtlinien für die Förderung der ländlichen Siedlung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 16. 2. 1976 – III B 2 – 210 – 21485

Verwendungszweck

- 1 Die Maßnahmen der ländlichen Siedlung nach diesen Richtlinien werden durch das öffentliche Interesse bestimmt, mit der Verbesserung der Agrarstruktur zur Erhaltung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit ländlicher Gebiete beizutragen.
- 2 Folgende Maßnahmen können nach diesen Richtlinien gefördert werden:
 - Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe zu Auffangbetrieben,
 - flächenmäßige Vergrößerung landwirtschaftlicher Betriebe im Wege der Anliegersiedlung als Einzelmaßnahme,
 - Bodenzwischenerwerb durch Siedlungsunternehmen.
- 2.1 Auffangbetriebe
- 2.11 Bei Auffangbetrieben können gefördert werden
 - der Ankauf von Grundstücken,
 - die Besiedlungsaufwendungen (Bau- und Erschließungskosten) einschließlich notwendiger Bodenverbesserungsarbeiten,
 - die Einrichtung der Betriebe,
 - das Aufstellen des Betriebsentwicklungsplanes,
 - die Zahlung der Besiedlungsgebühr.
- 2.2 Anliegersiedlung
- 2.21 Bei der Anliegersiedlung können gefördert werden
 - der Ankauf von Grundstücken,
 - notwendige Bodenverbesserungsarbeiten auf diesen Grundstücken,
 - das Aufstellen des Betriebsentwicklungsplanes,
 - die Zahlung der Besiedlungsgebühr.
- 2.3 Bodenzwischenerwerb
- 2.31 Der vorsorgliche Ankauf von Grundstücken durch Siedlungsunternehmen (Bodenzwischenerwerb) kann nur gefördert werden, wenn er folgenden Maßnahmen dient:
 - der Entwicklung oder Errichtung von Auffangbetrieben,
 - der Anliegersiedlung,
 - der Durchführung von sonstigen öffentlich geförderten Vorhaben der ländlichen Siedlung nach Maßgabe des Siedlungsförderungsgesetzes (SFG) und des Reichssiedlungsgesetzes (RSG),
 - anderen Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur.

Förderungsvoraussetzungen

- 3 Allgemeines
- 3.1 Förderungsmittel dürfen nur insoweit gewährt werden, als
 - der angestrebte agrarstrukturelle und betriebswirtschaftliche Erfolg ohne Inanspruchnahme dieser Mittel nicht erzielt werden kann,
 - andere öffentliche Finanzierungshilfen nicht in Anspruch genommen werden können und
 - der Antragsteller eigene und seines Ehegatten Vermögenswerte sowie sonstige Eigenleistungen im Rahmen des Zumutbaren in das Verfahren einbringt.
- 3.2 Förderungsmittel dürfen nicht bewilligt werden, wenn der Antragsteller oder sein Ehegatte erhebliche Vermögenswerte besitzen, die nicht zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören, oder wenn erhebliche Erlöse aus der Veräußerung von bebauten oder

unbebauten Grundstücken des Antragstellers oder seines Ehegatten erzielt worden sind, erzielt werden oder erzielt werden könnten und die Vermögenswerte oder die Erlöse für das Vorhaben eingesetzt werden könnten und die Verwertung zumutbar ist.

- 3.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind:
- 3.31 Betriebe und Betriebsteile, die nach § 13 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes nicht der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden,
- 3.32 Tierbestände, die die in § 51 Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1974 (BGBl. I S. 2369) genannten Grenzen überschreiten und somit steuerrechtlich als Gewerbebetrieb eingestuft werden,
- 3.33 Investitionen in Betriebszweigen, die im Sinne der Steuergesetze als gewerbliche oder nichtgewerbliche Nebenbetriebe gelten,
- 3.34 Investitionen, die vor der Bewilligung der Förderungsmittel begonnen worden sind,
- 3.35 laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erb- und sonstige Abfindungen und Kreditbeschaffungskosten für nach diesen Richtlinien geförderte Maßnahmen,
- 3.36 der Wirtschaftswegebau, soweit dieser nach den Richtlinien für die Förderung der Flurbereinigung, RdErl. v. 3. 12. 1974, den Richtlinien für Folgemaßnahmen, RdErl. v. 14. 8. 1975 (SMBl. NW. 7815), und den Richtlinien für den Wirtschaftswegebau, RdErl. v. 12. 12. 1974 (SMBl. NW. 7816), gefördert wird,
- 3.37 20 v. H. der Anschaffungskosten für Maschinen und Geräte (totes Inventar),
- 3.38 Anpflanzungen von Apfel-, Birn- und Pfirsichbäumen.
- 4 Öffentliches Interesse
- 4.1 Die Förderung von Auffangbetrieben und der Anliegersiedlung setzt ein erhebliches öffentliches Interesse voraus.
Dies ist nur gegeben, wenn
 - die Vorhaben dem Auffang und der landwirtschaftlichen Nutzung von Flächen dienen, die brachgefallen sind oder bei denen aus begründetem Anlaß damit zu rechnen ist, daß sie brachgefallen,
 - die Brache aus agrarstrukturellen Gründen verhindert werden soll und
 - eine bessere Verwendung der Flächen nicht möglich ist.
- 4.2 Bei der Anliegersiedlung liegt das erhebliche öffentliche Interesse ferner dann vor, wenn die Landzulage erforderlich ist, um örtlich eine sinnvolle Zahl von entwicklungsfähigen Betrieben zu erhalten. Als Anhaltspunkt für die Beurteilung dieser Frage kann eine agrarische Tragfähigkeitsberechnung dienen.
- 4.3 Auffangbetriebe und im Wege der Anliegersiedlung vergrößerte Betriebe müssen außerdem ihrem betriebswirtschaftlichen Zugschnitt und ihrer örtlichen Lage nach erwarten lassen, daß sie sich auch fernerhin im Sinne des Förderungszweckes entwickeln.
- 4.4 Das erhebliche öffentliche Interesse ist eingehend zu begründen. Die Ergebnisse agrarstruktureller Vorplanungen sind zu berücksichtigen.
- 5 Auffangbetriebe
- 5.1 Auffangbetriebe sind nach diesen Richtlinien nur zu fördern, wenn das Ziel des Landaufzuges aufgrund ihrer ungünstigen Ausgangslage bei einer Förderung nach meinen Richtlinien für die Förderung von betrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft, RdErl. v. 11. 11. 1975 (SMBl. NW. 7861), nicht zu wirtschaftlich tragbaren Belastungen erreicht werden könnte.
- 5.2 Auffangbetriebe sind grundsätzlich aus bestehenden Betrieben zu entwickeln. Ausnahmsweise kann ein Auffangbetrieb mit Zustimmung der obersten Siedlungsbehörde auch neu begründet werden, wenn das

- Ziel des Landauffangs auf andere Weise nicht zu erreichen ist.
- 5.3 Die Förderung von Auffangbetrieben kann auch durch erhebliche langfristige Zupacht ausgelöst werden.
- 6 Anliegersiedlung
- 6.1 Bei der Anliegersiedlung muß die Gesamtfläche, deren Zulage (Kauf oder mindestens 12jährige Pacht oder ähnliche vertraglich gesicherte Nutzung) gefördert werden kann, je Vorhaben mindestens 4 ha betragen. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- 6.2 Die Anliegersiedlung ist vorrangig zu fördern, wenn
- sonstige Maßnahmen zur Strukturverbesserung, insbesondere die Flurbereinigung, hierdurch unterstützt werden oder
 - die Aufstockungsflächen aus nicht entwicklungsfähigen Betrieben stammen, deren Aufgabe durch Übernahme der Flächen erleichtert wird.
- 7 Ankauf von Grundstücken
- 7.1 Für den Ankauf von Grundstücken für Auffangbetriebe und für die Anliegersiedlung dürfen die Mittel nur und insoweit gewährt werden, als die Nutzung geeigneter Flächen aufgrund eines Pacht- oder ähnlichen Nutzungsverhältnisses nicht möglich oder nicht sinnvoll ist.
- 7.2 Der Ankauf von Grundstücken darf nicht gefördert werden, wenn der Kaufpreis je Hektar den Betrag von 16 000,- DM überschreitet.
Grundstückserwerb im unmittelbaren Zusammenhang mit der betriebsnotwendigen Erweiterung der Hofstelle gehört nicht zu den Landankäufen im Sinne dieser Vorschrift.
- 8 Bodenverbesserungen
- 8.1 Für Bodenverbesserungsarbeiten dürfen Mittel nur gewährt werden, wenn eine im öffentlichen Interesse erforderliche landwirtschaftliche Nutzung von Brachflächen ohne die Bodenverbesserung nicht möglich ist und die Kosten der Bodenverbesserung DM 1 000,- je Hektar der zu verbessernden Fläche nicht überschreiten.
- 8.2 Werden Bodenverbesserungen von einer Gebietskörperschaft, einer Teilnehmergemeinschaft nach dem Flurbereinigungsgesetz oder einem Wasser- und Bodenverband durchgeführt, können sie nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden.
- 9 Investitionen im Wohnteil
- 9.1 Für die Investitionen im Wohnteil von Auffangbetrieben gilt folgendes:
- 9.11 Wohnungsneubauten dürfen nur gefördert werden, wenn der Wohnbedarf des Betriebsinhabers und seiner Familie (einschließlich Altenteil) nicht durch An-, Aus- oder Umbau oder Aufstockung des vorhandenen Wohnteils gedeckt werden kann und wenn die in § 39 Abs. 1 bis 4 des II. Wohnungsbaugesetzes zugelassenen Wohnflächen nicht überschritten werden.
Dabei sind Wohngebäude im Altenteil, auch wenn die Altenteilerwohnung als eigener Baukörper errichtet ist, dem Familienheim mit zwei Wohnungen gleichgestellt.
- 9.12 Die Berechnung der Wohnfläche richtet sich nach §§ 42 ff. der Verordnung über wohnwirtschaftliche Berechnungen (II. Berechnungsverordnung).
- 9.13 Fremdenzimmer können bei der Berechnung der Wohnfläche außer Betracht gelassen werden. Diese Regelung ist jedoch auf Betriebe in solchen Gebieten beschränkt, die für den Fremdenverkehr erschlossen sind oder nach vorliegenden Gebietsentwicklungs- und Strukturplänen eine entsprechende Nachfrage nach Fremdenzimmern erwarten lassen. Die Kosten der Fremdenzimmer und ihrer Finanzierung, einschließlich der durch ihre Errichtung entstandenen sonstigen Mehrkosten bei der Durchführung der Maßnahmen nach Nummer 9.11 (z. B. erweiterte sanitäre Anlagen, größere Verkehrsflächen), sind von den Kosten der Gesamtmaßnahme zu trennen und im Betriebsentwicklungsplan aufzunehmen. Eine Förderung von Fremdenzimmern und der durch ihre Errichtung verursachten Kosten nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen.
- 10 Investitionen für die Viehhaltung
- 10.1 Folgende Investitionen für die Viehhaltung sind von der Förderung ausgeschlossen:
- 10.11 Ankauf, Aufstockung aus eigener Nachzucht und Zukauf von lebendem Inventar mit Ausnahme von Nummer 10.2 und 10.3,
- 10.12 Investitionen im Bereich der Eier- und Geflügelzeugung.
- 10.2 Gefördert werden kann der im Betriebsentwicklungsplan vorgesehene erste Erwerb von Rindvieh und Zuchtschafen unter folgenden Voraussetzungen:
- 10.21 Beim Zukauf von Rindvieh, das nicht der Erzeugung von Kalbfleisch dient, müssen der Anteil des tatsächlich genutzten Dauergrünlandes mehr als 50 v. H. oder in Futterbaubetrieben der Futterbauanteil mehr als 80 v. H. der landwirtschaftlichen Nutzflächen betragen und der Anteil der Verkäufe aus der Rinder- und/oder Schaffhaltung nach Durchführung des Betriebsentwicklungsplanes mehr als 60 v. H. der gesamten Verkaufserlöse des Betriebes ausmachen.
- 10.22 Beim Kauf von Zuchtschafen zum Aufbau oder zur Aufstockung einer Herde muß der Anteil der Verkäufe aus der Schaf- und/oder Rinderhaltung nach Durchführung des Betriebsentwicklungsplanes mehr als 60 v. H. der gesamten Verkaufserlöse des Betriebes ausmachen.
- 10.3 Ist ein Auffangbetrieb zur Erfüllung seines Zwecks aus betriebswirtschaftlichen Gründen auf Schweinehaltung angewiesen, kann eine im Betriebsentwicklungsplan vorgesehene Investition im Bereich der Schweinehaltung gefördert werden, wenn die Investition mindestens 37 000,- DM und höchstens 150 000,- DM beträgt und nach Durchführung des Betriebsentwicklungsplanes mindestens 75 v. H. der Futtermittel im Betrieb selbst erzeugt werden können.
- 10.4 Wenn der Betriebsentwicklungsplan eines Auffangbetriebes eine schwerpunktmäßige Ausrichtung auf die Rindfleisch- und/oder Schaffleischerzeugung vorsieht, kann eine Ausrichtungsprämie je Hektar für die Fläche gewährt werden, die für die Rindfleisch- und/oder Schaffleischerzeugung eines Betriebes erforderlich ist.
Der Betriebsentwicklungsplan muß vorsehen, daß der Anteil der Verkäufe von Rindern und/oder Schafen nach Durchführung dieses Planes (Zieljahr) mehr als 50 v. H. des gesamten Verkaufserlöses des Betriebes ausmacht.
Der Zuschuß (die Prämie) beläuft sich
- für das erste Jahr auf DM 165,- je Hektar bis höchstens DM 16 500,- je Betrieb,
 - für das zweite Jahr auf DM 110,- je Hektar bis höchstens DM 11 000,- je Betrieb und
 - für das dritte Jahr auf DM 55,- je Hektar bis höchstens DM 5 500,- je Betrieb.
- Der Zuschuß wird zusätzlich zu den Zuwendungen nach Nummer 16 und 17 gewährt.
- 11 Betriebsentwicklung
- 11.1 Für die Planung der Betriebsentwicklung gilt folgendes:
- den bisherigen wirtschaftlichen Leistungen des zu fördernden Landwirts ist besonderes Gewicht beizulegen;
 - die Betriebsgröße soll möglichst auf die Beschäftigung von zwei Arbeitskräften angelegt werden;
 - die Organisation eines Auffangbetriebes ist so zu planen, daß unter den gegebenen Standortverhältnissen eine möglichst große Betriebsfläche je Arbeitskraft bewirtschaftet werden kann.

- 12 Persönliche Förderungsvoraussetzungen
- 12.1 Gefördert werden können landwirtschaftliche Unternehmer, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung der Anteil des landwirtschaftlichen Einkommens am Gesamteinkommen mindestens 50 v. H. beträgt und die für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit ausmacht (Haupterwerbslandwirt).
- 12.11 Antragsteller, die zum überwiegenden Teil auf gepachteten Flächen wirtschaften oder bei denen die Entwicklungsfähigkeit des Betriebes weitgehend von der Bewirtschaftung gepachteter Flächen abhängt, müssen vertragliche Nutzungsverhältnisse von angemessener Dauer – in der Regel 12 Jahre – durch Vorlage entsprechender Verträge oder auf andere Weise nachweisen.
- 12.2 Der Antragsteller muß nach seiner beruflichen Vorbildung oder durch eine angemessene Berufserfahrung von mindestens 3 Jahren die Gewähr für eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung bieten.
- 12.21 Ist der Antragsteller jedoch nach dem 31. Dezember 1953 geboren, so muß der Bewerber mindestens die Abschlußprüfung in einem Ausbildungsberuf des Berufsfeldes Landwirtschaft bestanden und eine Landwirtschaftliche Fachschule besucht und mit Erfolg abgeschlossen haben oder eine gleichwertige Berufsausbildung nachweisen können.
- Als gleichwertige Berufsausbildung gilt eine Ausbildung, die den Antragsteller befähigt, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Die Entscheidung über das Vorliegen der Befähigung trifft die Bewilligungsbehörde unter besonderer Berücksichtigung der Persönlichkeit des Betriebsinhabers.
- 13 Buchführung
- 13.1 Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, eine ordnungsgemäße Buchführung für die Dauer von 10 Jahren, beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Wirtschaftsjahr, einzuführen. Bei Investitionen unter DM 50000,- besteht die Buchführungspflicht mindestens für die Laufzeit des Betriebsentwicklungsplanes, falls ein Zuschuß für die Einführung der Buchführung gewährt wird, mindestens für die Dauer von 6 Jahren.
- 13.2 Als Nachweis für das Bestehen oder die Einführung der Buchführung dient die formlose Bescheinigung einer landwirtschaftlichen Buchstelle oder einer anderen Bücher führenden oder Bücher prüfenden Stelle oder des Geschäftsführers der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten im Kreise. Diese Bescheinigung muß sich darauf erstrecken, daß in dem betreffenden Betrieb eine Buchführung besteht oder für das nächste Wirtschaftsjahr verbindlich angemeldet ist.
- 13.3 Die Buchführung muß mindestens die ordnungsgemäße Erstellung des Jahresabschlusses der Betriebe der Landwirtschaft, des Gartenbaus, des Weinbaus und der Fischereiwirtschaft gemäß Beilage Nr. 25/75 zum Bundesanzeiger Nr. 192 vom 15. Oktober 1975 sicherstellen.
- Die ordnungsgemäße Erstellung des Jahresabschlusses wird als sichergestellt angesehen, wenn die Buchführung mindestens folgende Aufzeichnungen umfaßt:
- 13.31 Laufende Aufzeichnungen aller Geldvorgänge mit einer Verteilung auf Sachvermögenskonto, Kapitalkonto und Erfolgskonto sowie einer Untergliederung des Erfolgskontos nach Ertrags- und Aufwandsarten (Kassenbuch),
- 13.32 Erfassung des Aktivvermögens am Anfang und am Ende des Wirtschaftsjahres (Inventur),
- 13.33 Monatliche Aufzeichnung der Naturalentnahme für Haushalt und Deputat,
- 13.34 Vierteljährliche Feststellung der Viehbestände,
- 13.35 Erfassung der erzeugten und verkauften Mengen bei den wichtigsten pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen,
- 13.36 Erfassung des Arbeitskräftebestandes im Wirtschaftsjahr,
- 13.37 Erfassung der Bodennutzung im vorhergehenden und laufenden Wirtschaftsjahr (Anbauverzeichnis).
- 13.4 Aufgrund dieser Aufzeichnung ist ein Jahresabschluß zu erstellen, der im Aufbau und Inhalt der in der Beilage Nr. 25/75 zum Bundesanzeiger Nr. 192 vom 15. Oktober 1975 veröffentlichten Fassung entspricht. Folgende Abschnitte sind obligatorisch:
- 13.41 Jahresbilanz,
- 13.42 Gewinn- und Verlustrechnung,
- 13.43 Betriebsfläche am Bilanzstichtag,
- 13.44 Anbau, Naturalerträge und Erlöse der Bodennutzung,
- 13.45 Bestand, Leistungen und Erlöse der Viehhaltung,
- 13.46 Arbeitskräfte.
- 13.5 Der Antragsteller hat jeweils nach Abschluß des Wirtschaftsjahres gegenüber einer Buchstelle oder einer Bücher führenden oder Bücher prüfenden Stelle oder dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten im Kreise eine Erklärung abzugeben, daß die von ihm erfaßten Grunddaten für die Buchführung und die durchgeführte körperliche Bestandsaufnahme vollständig und richtig sind.
- 13.6 Der Antragsteller ist verpflichtet, eine geprüfte Zweitschrift des Jahresabschlusses sowie ein Datenblatt für die Auswertung des Jahresabschlusses spätestens neun Monate nach Abschluß des Wirtschaftsjahres dem Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten zu übersenden.
- Der Antragsteller erklärt damit sein Einverständnis, daß die Buchführungsdaten seines Betriebes anonym für eine betriebswirtschaftliche Auswertung verwendet werden. Alle mit der Auswertung befaßten Stellen sind zur Geheimhaltung der individuellen Daten verpflichtet.
- 13.7 Der Prüfungsvermerk auf dem Jahresabschluß muß von dem Leiter einer Buchstelle oder einer Bücher führenden oder Bücher prüfenden Stelle oder von dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten im Kreise unterzeichnet sein.
- 13.8 Der Jahresabschluß ist vom Antragsteller 10 Jahre aufzubewahren.
- 14 Betriebsentwicklungsplan
- 14.1 Der Antragsteller hat aufgrund eines Betriebsentwicklungsplanes nachzuweisen, daß er spätestens im vierten Jahr (Zieljahr) nach Einsetzen der Förderungsmaßnahmen eine Verbesserung seines wirtschaftlichen Betriebsergebnisses und ein Arbeitseinkommen erzielen kann, das dem in außerlandwirtschaftlichen Berufen in dem betreffenden Gebiet erzielten Einkommen vergleichbar ist.
- Das vergleichbare Arbeitseinkommen basiert auf der Arbeitsstättenzählung 1970. Es wird mit den nominalen Werten entsprechend der allgemeinen Einkommensentwicklung jährlich vorgeschrieben und jeweils auf den 1. Januar jeden Jahres festgelegt. Für das Jahr 1976 ist der Durchschnitt des vergleichbaren Arbeitseinkommens in der Bundesrepublik Deutschland auf 23 100,- DM/Arbeitskraft (AK) festgesetzt worden (Förderungsschwelle).
- 14.2 Im Lande Nordrhein-Westfalen bestehen zwei Regionen mit unterschiedlichem vergleichbaren Arbeitseinkommen. Die Region I setzt sich zusammen aus den kreisfreien Städten Bochum, Bonn, Castrop-Rauxel, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Hagen, Herne, Köln, Leverkusen, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Wanne-Eickel, Wattenscheid, Witten, Wuppertal und den Kreisen Düsseldorf-Mettmann, Ennepe-Ruhr-Kreis, Köln.
- Die Region II besteht aus den kreisfreien Städten und Kreisen des Landes Nordrhein-Westfalen, die außerhalb der Region I liegen.

- Maßgebend für die Abgrenzung der Regionen ist bis auf weiteres der Gebietsstand vom 1. Januar 1973.
- 14.21 Für das Jahr 1976 werden für die Regionen des Landes folgende vergleichbare Arbeitseinkommen festgelegt:
Region I = 25600,- DM/AK
Region II = 22900,- DM/AK.
- 14.22 Für die Folgejahre wird das vergleichbare Arbeitseinkommen von mir jeweils neu festgesetzt.
- 14.3 Vom Jahr der Antragstellung, für das jeweils das auf den 1. Januar des betreffenden Jahres festgesetzte vergleichbare Arbeitseinkommen zugrunde zu legen ist, bis zum Zieljahr wird das vergleichbare Arbeitseinkommen entsprechend dem geschätzten Zuwachs des Realeinkommens jährlich um 1,5 v. H. fortgeschrieben.
- 14.4 Wenn für mindestens eine Vollarbeitskraft das vergleichbare Arbeitseinkommen allein aus dem Einkommen des landwirtschaftlichen Unternehmens erzielt wird, können bei der Ermittlung des Arbeitseinkommens nach Nummer 14.1 nicht aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen stammende Einkommen bis zur Höhe von 20 v. H. des je Unternehmen vorgesehenen vergleichbaren Arbeitseinkommens berücksichtigt werden.
Nicht aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen stammende Einkommen sind bei Antragstellern nach Nummer 12.1 unter anderem Einkommen aus Forst, Jagd und nichtgewerblichen Nebenbetrieben.
- 14.5 Die Verzinsung des Eigenkapitals muß mindestens 3,5 v. H. und 2000,- DM/Betrieb betragen. Die Verzinsung des Fremdkapitals richtet sich nach dem tatsächlich zu zahlenden Zinssatz.
- 14.6 Hat der Antragsteller für sein Unternehmen das festgelegte Arbeitseinkommen bereits erreicht oder überschritten, so ist eine Förderung nur zulässig, wenn die Struktur seines Betriebes so beschaffen ist, daß die Erhaltung des Einkommens auf vergleichbarer Höhe gefährdet ist.
- 14.7 Der Betriebsentwicklungsplan enthält Daten über den derzeitigen Zustand des Unternehmens und seine mit dem Vorhaben angestrebte Entwicklung unter Nachweis des dabei erzielbaren wirtschaftlichen Erfolges sowie eine Beschreibung der Maßnahmen und insbesondere der Investitionen, die zur Erreichung der angestrebten Ergebnisse durchgeführt werden müssen. Bei der Aufstellung des Betriebsentwicklungsplanes ist davon auszugehen, daß das vergleichbare Arbeitseinkommen erreichbar sein muß, ohne daß die jährliche Arbeitszeit 2300 Stunden pro Arbeitskraft übersteigt.
Im Zieljahr muß eine angemessene, für das notwendige Wachstum des Unternehmens ausreichende Eigenkapitalbildung gewährleistet sein.
- 14.71 Der Betriebsentwicklungsplan soll im Inhalt einem bundeseinheitlichen Rahmen entsprechen (siehe Anlage 2 zu meinem RdErl. v. 11. 11. 1975 – SMBl. NW. 7861 –). Die Daten des Rahmens müssen entweder selbst Bestandteil des Betriebsentwicklungsplanes sein oder sich aus den Daten des Betriebsentwicklungsplanes errechnen lassen.
- 14.72 Für die Erstellung des Betriebsentwicklungsplanes ist der Antragsteller selbst verantwortlich. Er kann sich dabei eines sachverständigen Rates bedienen.
- 14.73 In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung der Laufzeit des Betriebsentwicklungsplanes auf sechs Jahre zulässig. Der Förderungszeitraum darf dadurch jedoch nicht verlängert werden. Hierbei ist das nach Nummer 14.3 für das Zieljahr fortgeschriebene Arbeitseinkommen zugrunde zu legen.
- 15.11 Eigenleistungen sind die baren und unbaren Aufwendungen des Landwirts. Unbare Eigenleistungen werden nur bei baulichen Investitionen einschließlich Erschließung und bei Bodenverbesserungen anerkannt.
- 15.12 Für die Berechnung der unbaren Eigenleistungen gilt folgendes:
- 15.121 Bei der Berechnung von Hand- und Spanndiensten des Antragstellers sind höchstens die Ausgaben zugrunde zu legen, die sich bei der Vergabe der Arbeiten an Unternehmer abzüglich eines pauschalen Unternehmerzuschlages von 20 v. H. ergeben würden. Hand- und Spanndienste sind Arbeitsleistungen des Antragstellers und der bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer.
- 15.122 Sachleistungen des Antragstellers dürfen höchstens mit 80 v. H. der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Ausgaben berücksichtigt werden.
- 16 Darlehen
- 16.1 Zur Finanzierung der in Nummer 2 genannten Maßnahmen – außer der Besiedlungsgebühr – werden Darlehen gewährt. Bei der Finanzierung von Anfangsbetrieben können daneben Zuschüsse (Nummer 17) gewährt werden.
Die Darlehen werden entweder einem zugelassenen gemeinnützigen Siedlungsunternehmen als Zwischenkredit oder dem zu fördernden Antragsteller unmittelbar als Direktkredit gewährt.
- 16.11 Zwischenkredit
- 16.111 Die als Zwischenkredit gewährten Darlehen sind im Siedlungsverfahren auf die einzelnen Betriebe unterzuverteilen (unterverteilter Zwischenkredit). Ab dem 1. April bzw. 1. Oktober, der auf die Genehmigung der Unterverteilung des Kredites durch die Siedlungsbehörde und die persönliche Schuldübernahme durch den zu fördernden Landwirt folgt, ist das Siedlungsunternehmen aus der persönlichen Haftung für den Zwischenkredit zu entlassen.
- 16.112 Der dem Siedlungsunternehmen gewährte Zwischenkredit darf für den Erwerb von Grundstücken bis zu 90 v. H. des von der zuständigen Siedlungsbehörde als angemessen anerkannten Kaufpreises sowie für die Besiedlung bis zu 100 v. H. der von der Siedlungsbehörde als notwendig anerkannten Aufwendungen betragen.
- 16.113 Die Bedingungen für den Zwischenkredit sind folgende:
- 16.1131 Wird ein mit dem Zwischenkredit erworbenes Grundstück für einen Anfangsbetrieb oder die Anliegersiedlung verwendet, so ist er für das Siedlungsunternehmen bis zur Unterverteilung auf die Siedlerstellen, längstens jedoch für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem auf die erste Auszahlung folgenden 1. April bzw. 1. Oktober an, zinslos. Nach Ablauf der fünf Jahre ist der Zwischenkredit mit jährlich 4 v. H. zu verzinsen.
- 16.1132 Der dem Siedlungsunternehmen für die Besiedlung gewährte Zwischenkredit ist bis zur Unterverteilung auf die Siedlerstellen, längstens jedoch für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von dem auf die erste Auszahlung folgenden 1. April bzw. 1. Oktober an, zinslos. Nach Ablauf der drei Jahre ist der Zwischenkredit mit jährlich 4 v. H. zu verzinsen.
- 16.1133 Wird ein mit dem Zwischenkredit erworbenes Grundstück für ein in Nummer 2.3 genanntes Vorhaben verwendet, das nicht schon zu den in Nummer 16.1131 genannten Verfahren zählt, so ist der Zwischenkredit bis zu dieser Verwendung, längstens jedoch für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem auf die erste Auszahlung folgenden 1. April bzw. 1. Oktober an, mit jährlich 3 v. H. zu verzinsen. Der Zwischenkredit ist am letzten des Monats zurückzuzahlen, der dem Monat folgt, in dem diese Verwendung geschieht, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren.
- Art und Höhe der Förderung
- 15 Eigenleistung
- 15.1 Der zu fördernde Landwirt (Antragsteller) hat Eigenleistungen in zumutbarem Umfang in das Verfahren einzubringen.

- 16.1134 Kann ein mit Zwischenkredit erworbenes Grundstück nicht für ein Verfahren oder Vorhaben nach Nummer 16.1131 und 16.1133 verwendet werden, so ist der Zwischenkredit unbeschadet der Rückzahlungspflicht von dem auf die erste Auszahlung folgenden 1. April bzw. 1. Oktober an für die Dauer von fünf Jahren mit jährlich 3 v. H., danach mit jährlich 4 v. H. zu verzinsen.
- 16.12 Unterverteilte Zwischenkredite und Direktkredite bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung.
- 16.121 Der dem Antragsteller bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung gewährte unterverteilte Zwischenkredit und der Direktkredit dürfen nur so hoch sein, daß die jährliche Zins- und Tilgungsleistung innerhalb der nachhaltigen Kapitaldienstgrenze abzüglich des Kapitaldienstes für die bereits bestehenden Belastungen des Betriebes liegt; dabei darf beim Kauf von Grundstücken der Förderung nur der von der zuständigen Siedlungsbehörde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Ertragsfähigkeit als angemessen anerkannte Kaufpreis zugrunde gelegt werden.
- 16.122 Die nachhaltige Kapitaldienstgrenze wird unter Berücksichtigung des Betriebsentwicklungsplanes festgestellt; dabei ist besonders auf eine ausreichende Eigenkapitalbildung zu achten.
- 16.123 Die Bedingungen des unterverteilten Zwischenkredites und des Direktkredites bei Auffangbetrieben sind folgende:
- 16.1231 Der Auffangbetrieben gewährte unterverteilte Zwischenkredit und der Direktkredit sind mit jährlich 1 v. H. zu verzinsen und mit 2,25 v. H. des ursprünglichen Darlehnsnennbetrages unter Zuwachs der ersparten Zinsen jährlich zu tilgen. Dabei darf der Teil des Darlehns, der für die Förderung des Kaufs von Grundstücken und der Einrichtung des Betriebes gewährt wird, nicht mehr als 49 v. H. der Gesteungskosten bis zu einem Darlehnshöchstbetrag von 71 700,- DM/AK betragen. Würde die Kapitaldienstgrenze bei einer Förderung zu diesen Bedingungen überschritten, so kann in besonderen Fällen mit Zustimmung der obersten Siedlungsbehörde der Zinssatz bis auf 0,5 v. H. und der Tilgungssatz bis auf 2 v. H. herabgesetzt werden. Hierbei darf der Teil des Darlehns, der auf die Förderung des Kaufs von Grundstücken und der Einrichtung des Betriebes gewährt wird, nicht mehr als 44 v. H. der entsprechenden Gesteungskosten bis zu einem Darlehnshöchstbetrag von 63 500,- DM/AK betragen.
- 16.1232 Zinsen und Tilgung des unterverteilten Zwischenkredites sind ab dem 1. April bzw. 1. Oktober, der auf die von der Siedlungsbehörde genehmigte Unterverteilung folgt, zu entrichten. Die Unterverteilung ist auf den Stichtag der wirtschaftlichen Übernahme des geförderten Vorhabens abzustellen. Zinsen und Tilgung des Direktkredits sind ab dem 1. April bzw. 1. Oktober zu entrichten, der auf die von der Siedlungsbehörde festgestellte wirtschaftliche Übernahme des geförderten Vorhabens folgt.
- Bei der Entwicklung eines bestehenden Betriebes zum Auffangbetrieb sind Zinsen und Tilgung des Direktkredites ab dem 1. April bzw. 1. Oktober, der auf die erste Auszahlung folgt, zu entrichten.
- Es können bis zu drei – bei besonderen Anlaufschwierigkeiten mit Genehmigung der obersten Siedlungsbehörde bis zu fünf – Freijahre gewährt werden.
- 16.1233 Die jährliche Tilgung ist von der Bewilligungsbehörde nach Ablauf des neunten Jahres nach Beginn der Förderung auf bis zu 5 v. H. des ursprünglichen Darlehnsbetrages zu erhöhen, wenn dies nach Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes gerechtfertigt ist.
- 16.124 Die Bedingungen des unterverteilten Zwischenkredites und des Direktkredites bei der Anliegersiedlung sind folgende:
- 16.1241 Der bei der Anliegersiedlung gewährte Kredit ist mit 3 v. H. jährlich zu verzinsen und mit 2 v. H. des ursprünglichen Darlehnsbetrages unter Zuwachs der ersparten Zinsen jährlich zu tilgen und darf nicht mehr als 86 v. H. der Gesteungskosten bis zu einem Darlehnshöchstbetrag von 124 700,- DM/AK betragen.
- 16.1242 Zinsen und Tilgung des unterverteilten Zwischenkredites sind ab dem 1. April bzw. 1. Oktober, der auf die von der Siedlungsbehörde genehmigte Unterverteilung folgt, zu entrichten. Die Unterverteilung ist auf den Stichtag der wirtschaftlichen Übernahme des geförderten Vorhabens abzustellen. Die Verzinsung und Tilgung des Direktkredites beginnt ab dem auf die erste Auszahlung folgenden 1. April bzw. 1. Oktober.
- In Ausnahmefällen kann ein Freijahr gewährt werden.
- 16.1243 Die jährliche Tilgung ist von der Bewilligungsbehörde nach Ablauf des neunten Jahres nach Beginn der Förderung auf bis zu 5 v. H. des ursprünglichen Darlehnsbetrages zu erhöhen, wenn dies nach Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes gerechtfertigt ist.
- 16.2 Bleibt der Darlehnsnehmer mit der Zahlung der Zins- und Tilgungsbeträge länger als zehn Tage in Verzug, so können Verzugszinsen in Höhe von 0,5 v. H. je Monat, und zwar für jeden angefangenen Monat voll, erhoben werden.
- 16.3 Für die Verwaltung der Darlehen hat der Darlehnsnehmer eine Verwaltungsvergütung für die Banken zu zahlen. Die Vergütung beträgt 1,5 v. H. vom Darlehnsbetrag einmalig und laufend 0,5 v. H. jährlich vom Restkapital.
- 17 Zuschüsse
- 17.1 Für die Auffangbetriebe können in Ergänzung eines Darlehns auch Zuschüsse gewährt werden, wenn mit der Gewährung von Darlehen allein der Förderungszweck nicht erreicht werden kann. Die Zuschüsse dürfen im Einzelfall ein Drittel der für die Maßnahme gewährten Darlehen nicht überschreiten; die oberste Siedlungsbehörde kann diesen Anteil bis auf die Hälfte erhöhen, wenn andernfalls die Kapitaldienstgrenze überschritten werden würde. Soweit im Rahmen dieser Regelung für die Förderung des Kaufs von Grundstücken und der Einrichtung des Betriebes anstelle von Darlehen Zuschüsse gewährt werden, dürfen sie nicht mehr als 31 v. H. der entsprechenden Gesteungskosten bis zu einem Zuschußhöchstbetrag von 44 300,- DM/AK betragen.
- 18 Besiedlungsgebühr
- 18.1 Die Besiedlungsgebühr wird dem mitwirkenden Siedlungsunternehmen als Entgelt gezahlt.
- 18.2 Besiedlungsgebühr bei Auffangbetrieben
- 18.21 Bei Auffangbetrieben werden als Besiedlungsgebühr gewährt:
- die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure,
 - eine Betreuungsgebühr nach Nummer 18.22,
 - eine Gebühr für die Zulage landwirtschaftlicher Nutzflächen nach Nummer 18.23.
- 18.22 Die Betreuungsgebühr errechnet sich nach den in § 8 Abs. 3 Satz 1 der II. Berechnungsverordnung genannten Vomhundertsätzen mit einem Zuschlag
- a) von 1,50 v. H. bis zu 350 000,- DM einschließlich,
 - b) von 1,25 v. H. bis zu 550 000,- DM einschließlich,
 - c) von 1,00 v. H. über 550 000,- DM.
- Statt des Höchstbetrages, der sich aus den nach Satz 1 maßgebenden Kosten und dem Vomhundertsatz der entsprechenden Kostenstufe ergibt, darf der Höchstbetrag der vorangehenden Kostenstufe gewählt werden. Berechnungsgrundlage ist das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen einschließlich Erschließung, jedoch ohne Baunebenkosten, und das förderungsfähige Investitionsvolumen für Maschinen und Geräte für die Hofwirtschaft.
- Durch die Gebühr nach Abs. 1 und 2 sind die in § 8 Abs. 3 Satz 2 der II. Berechnungsverordnung genannten Zuschläge abgegolten.

- 18.23 Die Gebühr für die Zulage landwirtschaftlicher Nutzflächen beträgt
in Kauffällen DM 600,- /ha, jedoch nicht mehr als DM 8000,- je Verfahren,
DM 300,- /ha für zur Nutzung aufgrund eines Pacht- oder ähnlichen vertraglichen Nutzungsverhältnisses mit mindestens 12-jähriger Dauer im Siedlungsverfahren vermittelten Landes.
- 18.3 Besiedlungsgebühr bei der Anliegersiedlung
- 18.31 Bei der Anliegersiedlung wird als Besiedlungsgebühr eine Gebühr für die Zulage landwirtschaftlicher Nutzflächen gewährt. Sie errechnet sich nach Nummer 18.23.
- 18.4 Auszahlung der Besiedlungsgebühr.
- 18.41 80 v. H. der Betreuungsgebühr (Nummer 18.22) und der Gebühr für die Zulage landwirtschaftlicher Nutzflächen (Nummer 18.23 und 18.31) dürfen unmittelbar nach Festsetzung im Bewilligungsbescheid, die restlichen 20 v. H. erst nach Abschluß des Vorhabens (Vorlage des Verwendungsnachweises) an das Siedlungsunternehmen gezahlt werden. Die Auszahlung der Gebühren für Architekten und Ingenieure darf entsprechend den tatsächlich geleisteten Arbeiten erfolgen.
- 18.42 Wird die Förderung des Vorhabens nach Bewilligung der Mittel eingestellt, so verbleiben dem Siedlungsunternehmen die Besiedlungsgebühren entsprechend der tatsächlich erbrachten Leistung, wenn das Siedlungsunternehmen nachweist, daß die Einstellung des Vorhabens von ihm nicht zu vertreten ist.
- 19 Sonstige Vorschriften
- 19.1 Für den förderungsfähigen Investitionsbetrag sind die Nettobeträge der Ausgaben maßgebend.
Rabatte, Skonti, sonstige Preisnachlässe und die Mehrwertsteuer, soweit sie als Vorsteuer abzugsfähig ist, gehören nicht zum förderungsfähigen Investitionsbetrag. Zum förderungsfähigen Investitionsbetrag gehören auch die Ausgaben für die Erstellung eines Betriebsentwicklungsplanes bis zur Höhe von DM 500,-.
- 19.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Darlehen und Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nicht.
- 19.3 Mit den im Antrag vorgesehenen Maßnahmen, die gefördert werden sollen, darf erst nach Bewilligung der Förderungsmittel begonnen werden. Mit einem Vorhaben im Sinne von Nummer 1.3 VV zu § 44 der Landeshaushaltsordnung ist begonnen worden, wenn ins Gewicht fallende endgültige Verpflichtungen, die zuwendungsfähige Kosten betreffen, eingegangen worden sind. (Die Erstellung des Betriebsentwicklungsplanes ist noch nicht der Beginn der Maßnahme.) So ist z. B. mit dem Vorhaben begonnen worden
- 19.31 bei Baumaßnahmen mit der Erteilung des ersten Auftrages,
- 19.32 beim Kauf von Maschinen, Geräten, technischen Anlagen und Einrichtungsgegenständen mit der Bestellung dieser Sachen und
- 19.33 beim Kauf von Land mit dem Abschluß des Grundstückskaufvertrages.
- Zuständigkeit, Antrags- und Bewilligungsverfahren
- 20 Zuständigkeit
- 20.1 Die Maßnahmen der ländlichen Siedlung nach diesen Richtlinien werden in einem behördlich geleiteten Verfahren unter Mitwirkung eines gemeinnützigen Siedlungsunternehmens im Sinne des RSG durchgeführt. Beim Bodenzwischenerwerb tritt das Siedlungsunternehmen als Antragsteller auf.
- 20.11 Siedlungsbehörden sind die Ämter für Agrarordnung. Obere Siedlungsbehörde ist das Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen (Bewilligungsbehörde). Oberste Siedlungsbehörde ist der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen.
- 20.12 Gemeinnützige Siedlungsunternehmen im Sinne des RSG sind die Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH und die Deutsche Bauernsiedlung – Deutsche Gesellschaft für Landentwicklung (DGL) GmbH.
- 20.121 Neben den Aufgaben nach dem RSG haben die Siedlungsunternehmen den Antragsteller bei der Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens fachkundig zu beraten. Dabei haben sie insbesondere
- zu gewährleisten, daß der Antrag auf Bereitstellung von Förderungsmitteln die für seine Beurteilung erforderlichen Angaben enthält und den Bestimmungen entspricht,
 - zu überwachen, daß das Vorhaben, wie mit der Bewilligung gebilligt, durchgeführt wird und die Mittel ordnungsgemäß abgerufen und verwendet werden; hierbei sind die Weisungen der Bewilligungsbehörde, die Landeshaushaltsordnung und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften zu beachten,
 - bei der Baumaßnahme auf die moderne, die ökonomischen und arbeitswirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung tragende Baugestaltung Einfluß zu nehmen und – soweit das nach der gegebenen Sachlage möglich ist – auch bei den Erschließungsmaßnahmen die technische und geschäftliche Oberleitung im Sinne der Verordnung PR Nr. 66/50 über die Gebühren für Architekten (GOA 1950), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1974 (BANz. 134 S. 1), oder der Gebührenordnung der Ingenieure in der Fassung 1937/50 zu übernehmen,
 - den Zwischennachweis oder den Verwendungsnachweis einschließlich der Schlußübersicht anzufertigen oder die Anfertigung sicherzustellen.
- 20.122 Die Antragsteller können mit der Planung und Durchführung ihrer Vorhaben freie Architekten und Ingenieure sowie geeignete Unternehmer beauftragen.
- 21 Antragsverfahren
- 21.1 Förderungsmittel sind, wenn der Antragsteller eine natürliche Person ist, unter Verwendung eines Vordruckes nach Anlage 1 zu beantragen.
Anträge auf Gewährung eines Zwischenkredites sind von dem Siedlungsunternehmen formlos zu stellen.
Dem Antrag auf Gewährung der Besiedlungsgebühr ist eine eingehende und vollständige Gebührenaufstellung beizufügen.
- 21.2 Die sich im Zusammenhang mit der Förderung eines Auffangbetriebes – und soweit erforderlich bei der Anliegersiedlung und des Bodenzwischenerwerbs – ergebenden Fragen sind vorab in einem Grundsatztermin zu erörtern.
- 21.21 Gegenstand des Grundsatztermins ist insbesondere die Prüfung der Voraussetzungen nach Nummern 2.31, 3.1, 4, 5, 6, 7 und 11 einschließlich der Kostenübersicht und der Finanzierung.
- 21.22 Das Siedlungsunternehmen hat den Grundsatztermin bei der Siedlungsbehörde zu beantragen.
- 21.23 Die Siedlungsbehörde entscheidet, ob der Grundsatztermin oder eine Teilnahme daran entfallen kann, wenn die für die Planung und Durchführung des Vorhabens bedeutsamen Fragen schriftlich oder durch schriftlich festgelegte Vorverhandlungen geklärt sind oder geklärt werden können.
- 21.24 Von der Siedlungsbehörde sind soweit erforderlich zu diesem Termin unter Beifügung der vom Siedlungsunternehmen zu erstellenden Übersichtskarten (etwa Deckblätter zur TP-Karte 1:25000) zu laden:
- der Antragsteller,
 - das Siedlungsunternehmen und ggf. der Architekt,

Anlage 1

- die Gemeindeverwaltung,
 - die Kreisverwaltung,
 - die Bezirksplanungsbehörde,
 - das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft,
 - das Landesstraßenbauamt,
 - der Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise, die Landesbauaußenstelle bzw. die Kreisstelle für Agrarstruktur, die Wirtschaftsberatungsstelle sowie der Ortslandwirt,
 - der Vorsitzende des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft, falls ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz anhängig ist,
 - weitere mit der Durchführung des Verfahrens befaßte Stellen (z. B. das Gewerbeaufsichtsamt, soweit Emissionen oder andere Störungen in Betracht kommen, Unternehmen der Elektrizitätsversorgung, Fernmeldeamt).
- 21.25 Die am Termin beteiligten sollen im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu den zu behandelnden Fragen abschließend Stellung nehmen. Mit Rücksicht darauf ist die Ladungsfrist hinreichend zu bemessen. In der Ladung ist auf die Verhandlungspunkte hinzuweisen.
- 21.26 Über das Ergebnis des Termins ist von der Siedlungsbehörde eine Niederschrift anzufertigen. Findet der Termin nicht statt, hat die Siedlungsbehörde das Ergebnis der Vorverhandlung (Nummer 21.23) in einem Vermerk festzuhalten. Die Niederschrift bzw. der Vermerk ist den Antragsunterlagen beizufügen.
- 21.27 Wird in dem Grundsatztermin keine Einigung zwischen den beteiligten Stellen erzielt, hat die Siedlungsbehörde der oberen Siedlungsbehörde zu berichten. Diese setzt sich mit den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden ins Benehmen. Wird auch dann kein Einvernehmen erzielt, ist mir zu berichten.
- 21.3 Der Antrag ist vom Antragsteller über die Hausbank und die Siedlungsbehörde an die Bewilligungsbehörde zu richten.
- 21.31 Dem Antrag sind beizufügen:
- 21.311 Beim Bodenzwischenerwerb
- ein Finanzierungsplan,
 - ein Auszug aus dem Grundbuch,
 - ein Auszug aus der Flurkarte,
 - eine Übersichtskarte;
- 21.312 bei der Anliegersiedlung
- die in Nummer 21.311 genannten Unterlagen, der Betriebsentwicklungsplan mit Stellungnahme der Landwirtschaftskammer;
- 21.313 bei Landauffangbetrieben
- die unter Nummer 21.312 genannten Unterlagen, ein Bauentwurf, eine Baubeschreibung und ein Kostenanschlag mit Stellungnahme der Landwirtschaftskammer zur Bauplanung und Bautechnik, falls Baumaßnahmen vorgesehen sind.
- 21.3131 Folgende Erlasse und Vorschriften sind zu beachten:
- mein RdErl. v. 3. 7. 1962 (SMBI. NW. 7817)
 - mein RdErl. v. 5. 8. 1965 (SMBI. NW. 234)
 - der Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 5. 9. 1963 (SMBI. NW. 234) für die Bauplanung und die baufachliche Prüfung; ausgenommen bleiben in Nummer 5 die Teile des zweiten Satzes „und führen sie zu einer Überschreitung der veranschlagten Baukosten“ und „unter gleichzeitiger Beifügung eines neuen Finanzierungsplanes, aus dem die Aufbringung der fehlenden Mittel einwandfrei hervorgeht“
 - die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)
 - die Verordnung PR Nr. 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen vom 6. März 1972 (BGBl. I S. 293)
 - die Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL)
 - die „Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Vorl. VV zu § 44 BHO“ (ZBau, MinBl. Fin. 1971 S. 326).
- 21.32 Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.
- 21.33 Der Antrag muß von der Siedlungsbehörde befürwortet sein.
- 21.4 Die Bewilligungsbehörde holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme eines Gutachterausschusses – ländliche Siedlung – ein.
- 21.41 Der Gutachterausschuß wird bei der Bewilligungsbehörde für den Bezirk jeder Landwirtschaftskammer gebildet. Jedem Gutachterausschuß gehören an
- der Geschäftsführer nach Nummer 21.44,
 - zwei von der Landwirtschaftskammer zu benennende Gutachter,
 - ein vom regionalen Landwirtschaftsverband zu benennender Gutachter.
- 21.42 Ein Beauftragter des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen kann an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen. Er ist auf Antrag zu hören.
- 21.43 Die Mitglieder der Gutachterausschüsse werden vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen berufen und zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 21.44 Die Geschäftsführung des Gutachterausschusses nimmt die Bewilligungsbehörde wahr.
- 21.45 Die Geschäftsordnung für Gutachterausschüsse vom 27. 8. 1971 (n. v.) ist entsprechend anzuwenden.
- 22 Bewilligungsverfahren
- 22.1 Die Bewilligungsbehörde (obere Siedlungsbehörde) entscheidet über den Antrag durch schriftlichen Bescheid entsprechend dem Muster nach Anlage 2.
- 22.2 Die Bewilligungsbehörde erteilt den Bescheid in 7-facher Ausfertigung.
- Je eine Ausfertigung erhalten:
- Antragsteller,
 - Siedlungsunternehmen,
 - Westdeutsche Landesbank Girozentrale (Staatsbank),
 - Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank,
 - Kreditinstitut (Hausbank),
 - Zentrales Kreditinstitut,
 - Siedlungsbehörde.
- 22.3 Der Bewilligungsbehörde werden vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen die Kontingente für die Bewilligung getrennt nach Darlehen und Zuschüssen bereitgestellt. Die Westdeutsche Landesbank Girozentrale (Staatsbank) erhält hierüber Nachricht.
- 22.31 Die Bewilligungsbehörde hat nach Erteilung der Bewilligungsbescheide ihre Kontingente fortzuschreiben.
- 22.4 Der Bewilligungsbescheid enthält die Förderungsmittel für die in den einzelnen Entwicklungsjahren vorgesehenen Investitionen. Die Förderungsmittel werden nach Darlehen und Zuschüssen getrennt und im voraus bewilligt. Die Bewilligung kann auf bis zu vier Haushaltsjahre für das Gesamtvorhaben aufgeteilt werden.
- 22.5 Falls die Bewilligungsbehörde Zuwendungsbescheide nachträglich durch Bescheid ändert, so sind diese Änderungen den in Nummer 22.2 genannten Stellen mitzuteilen.
- 22.6 Bei nicht ausreichenden Haushaltsmitteln ist für die Reihenfolge der Bewilligung die zeitliche Reihenfolge maßgebend, in der die Anträge eingegangen sind, sofern nicht nach einer sachlichen Rangfolge bewilligt werden kann.

Verfahren bei den Kreditinstituten

- 23 Die Darlehen und Zuschüsse werden durch das Kreditinstitut (Hausbank) über das Zentralinstitut und die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank - Anstalt des öffentlichen Rechts - in Bonn-Bad Godesberg beim Leitinstitut angefordert. Kreditinstitute (Hausbanken), die im Lande Nordrhein-Westfalen kein Zentralinstitut haben oder selbst Zentralinstitut sind, fordern die Mittel unmittelbar über die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank beim Leitinstitut an. Leitinstitut ist die Westdeutsche Landesbank Girozentrale als Staatsbank.
- 23.1 Die Förderungsmittel fließen über die beteiligten Institute in umgekehrter Reihenfolge der Anforderung nach Nummer 23.
- 23.2 Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt auf Abruf des Siedlungsunternehmens und zwar auf ein Konto des Zuwendungsempfängers. Dieses Konto ist bei dem Kreditinstitut (Hausbank) einzurichten mit der Maßgabe, daß Verfügungen über das Konto nur mit Einwilligung des Siedlungsunternehmens getroffen werden können.
- 23.3 Die Förderungsmittel dürfen nur soweit und nicht früher abgerufen werden, als sie zur Bewirkung fälliger Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes benötigt werden. Das Siedlungsunternehmen hat beim Abruf der Förderungsmittel zu bestätigen, daß diese Voraussetzung erfüllt ist.
- 23.4 Die Westdeutsche Landesbank Girozentrale (Staatsbank) leitet je eine Durchschrift der Auszahlungsmittelteilung der Siedlungsbehörde und der Bewilligungsbehörde zu.
- 23.5 Das Leitinstitut ermittelt, in welchem Umfang das belegte Bewilligungskontingent für das laufende Haushaltsjahr nicht ausgenutzt worden ist, wobei Verzicht im Einplanungsjahr berücksichtigt werden (Einplanungskontrolle).
- 23.6 Verantwortlich für die Vorlage aller haushalts- und buchhaltungsmäßigen Daten sowie der erforderlichen statistischen Unterlagen und Meldungen an das Land Nordrhein-Westfalen ist das Leitinstitut. Die Einzelheiten werden zwischen dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen und der Westdeutschen Landesbank Girozentrale vereinbart.
- 24.2 Bei Zuschüssen über 20000,- DM erfolgt die Sicherung des Rückzahlungsanspruches durch Eintragung einer brieflosen Grundschuld mit Nebenleistungen von 15 v. H. p. a. im Rang nach den Darlehen zugunsten der Hausbank. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Sicherheitsleistungen (z. B. Erbringung von Bankbürgschaften, Hinterlegung von Wertpapieren) verlangen.
- 24.3 Gebäude, auf die sich die zur Sicherung des Rückzahlungsanspruches bestellten Grundschulden erstrecken, nebst Zubehör sind bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt oder einer der öffentlichen Aufsicht unterliegenden Versicherungsanstalt ausreichend gegen Brandschaden zu versichern und versichert zu halten, und zwar die Gebäude zum vollen gleitenden Neuwert.
Die Bewilligungsbehörde kann auch eine Versicherung gegen andere Risiken verlangen.
- Wiederkaufsrecht
25. Bei der Neugründung eines Auffangbetriebes soll im Grundbuch der Siedlerstelle im Rang nach den Siedlungsmitteln gemäß § 20 RSG ein Wiederkaufsrecht zu den Bedingungen meines RdErl. v. 9. 12. 1968 (SMBl. NW. 78141) zugunsten des jeweiligen Siedlungsunternehmens eingetragen werden.
Beim Ankauf von Grundstücken bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung soll das Wiederkaufsrecht auf der Zukaufsfläche entsprechend Absatz 1 eingetragen werden.
- Nachweis der Verwendung, Rückforderung der Zuwendung, Wertausgleich
- 26 Nachweis der Verwendung
- 26.1 Innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks bzw. nach Ablauf des Förderungszeitraumes hat das Siedlungsunternehmen bei der Siedlungsbehörde einen Nachweis in 2-facher Ausfertigung über die Verwendung der bewilligten und ausgezahlten Darlehen und Zuschüsse vorzulegen (Gesamtverwendungsnachweis). Umfaßt der Förderungszeitraum mehrere Haushaltsjahre, so ist inner-

Anlage 1

Antrag

auf Förderung nach den Richtlinien zur Förderung der ländlichen Siedlung
vom 16. 2. 1976 (SMBl. NW. 78141)

		geb. am
Antragsteller	Name, Vorname	
		geb. am
Ehefrau	Name, Vorname	
Haupt- und Nebenberuf	Berufsausbildung des Antragstellers	
Alter der Kinder	Hofnachfolger(in) geb. am	Berufsausbildung
Postleitzahl	Ort	Straße
Gemeinde	Kreis	Reg. Bezirk

- 27.13 soweit geförderte Grundstücke oder Bauten, bauliche Anlagen, Maschinen oder Geräte vom Zuwendungsempfänger oder seinen Erben ohne Einwilligung der Bewilligungsbehörde veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden,
- 27.14 wenn sich ergibt, daß ein Siedlungsverfahren oder sonstiges Vorhaben im Sinne von Nummer 2.3, für das die Mittel beantragt worden sind, nicht in der von der zuständigen Siedlungsbehörde festgesetzten Frist durchgeführt wird und die Siedlungsbehörde für begründete Einzelfälle keine Ausnahme zugelassen hat,
- 27.15 wenn bei einem Zwischenkredit Wertminderungen auftreten.
- 27.2 Von der Rückforderung der Zuwendung kann abgesehen werden, wenn Maschinen und Geräte im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung veräußert oder vermietet werden.
- 28 Die Zuwendung kann ganz oder zum Teil zurückgefordert werden, und die Weitergewährung von Zuschüssen wird eingestellt,
- 28.1 wenn die ordnungsgemäße Bewirtschaftung oder die geschlossene Erhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes nicht gesichert erscheinen,
- 28.2 soweit der geförderte Betrieb oder Betriebszweig innerhalb von sechs Jahren nach Bewilligung der Förderungsmittel nicht mehr gem. § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet wird oder die Viehbestände die in § 51 Bewertungsgesetz vorgesehenen Grenzen überschreiten,
- 28.3 soweit der mit Hilfe von Förderungsmitteln erworbene oder aufgestockte Viehbestand innerhalb von vier Jahren wieder abgeschafft oder vermindert wird.
- 28.4 Die Ausrichtungsprämie nach Nummer 10.4 kann außerdem zurückgefordert werden, wenn die schwerpunktmäßige Ausrichtung des Betriebes auf Rindfleisch- oder Schaffleischerzeugung innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren nach Bewilligung wieder rückgängig gemacht wird.
- 29 Der Rückforderungsanspruch entfällt:
- 29.1 soweit mit den Zuwendungen Bauten, der Erwerb von Grundstücken oder bauliche Anlagen gefördert worden sind, nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung (z. B. Gebrauchsabnahme, Übergabe) an, bei der Gewährung von Darlehen jedoch frühestens nach Tilgung des Darlehens,
- 29.2 soweit mit den Zuwendungen Maschinen und Geräte gefördert worden sind, nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung der Maschinen und Geräte.
- 30 Wertausgleich
- 30.1 Der Zuwendungsempfänger hat einen Wertausgleich zu leisten, wenn der Verkehrswert im Vergleich zu den ursprünglichen Gesamtausgaben für den beschafften Gegenstand gestiegen ist, soweit Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen, Maschinen und Geräte mit nicht rückzahlbaren Zuwendungen ganz oder teilweise beschafft (erworben oder hergestellt) worden sind und diese Gegenstände vor Ablauf der in Nummer 29.1 und 29.2 genannten Fristen ohne Einwilligung der Bewilligungsbehörde veräußert, vermietet oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden oder wenn die Voraussetzungen wegfallen, unter denen die Zuwendung gewährt worden ist.
- 30.2 Die Höhe des Wertausgleichs wird wie folgt festgestellt:
Es wird der Wertsteigerungsbetrag ermittelt, indem der spätere Verkehrswert des Gegenstandes mit den ursprünglichen Gesamtausgaben für den mit der Zuwendung beschafften Gegenstand verglichen wird.
Vom Wertsteigerungsbetrag ist der Anteil, der dem Anteil der ursprünglichen Zuwendung an den Gesamtausgaben für den Gegenstand entspricht, als Wertausgleich zu leisten.
- 30.3 Der Wertausgleich ist für Maschinen und Geräte nicht zu leisten, wenn über diese im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung verfügt wird.
- 30.4 Der Wertausgleich soll die Höhe der Zuwendung nicht übersteigen, wenn der Zuwendungsempfänger die Bedingungen in Nummer 30.1, unter denen ein Wertausgleich zu leisten ist, nicht zu vertreten hat.
- 30.5 Bei beweglichen Gegenständen (Sachen), bei denen die Gesamtausgaben (Anschaffungswert) den Betrag von DM 10000,- nicht übersteigen, kann der vom Zuwendungsempfänger zu leistende Wertausgleichsbetrag um jährlich 20 v. H. gekürzt werden.
- 30.6 Der Verkehrswert ist nach den Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken (Wertermittlungs-Richtlinien – WertR) zu ermitteln. Bei beweglichen Gegenständen (Sachen) ist der Verkehrswert – erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen – sorgfältig zu schätzen. Die Kosten der Wertfeststellung trägt der Zuwendungsempfänger.
- 31 Ansprüche nach Nummern 27.11 und 27.12 sind vom Auszahlungstage an, Ansprüche nach Nummern 27.13 bis 27.15 und 28 vom Tage des Eintritts der genannten Tatbestände an, die den Rückforderungsanspruch entstehen lassen, mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.
- Prüfungsrecht
- 32 Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Landesrechnungshof und die Bewilligungsbehörde sind berechtigt, die Verwendung der Zuwendung durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen sowie durch örtliche Erhebung selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.
- Schlußbestimmungen
- 33 Im übrigen gelten, insbesondere für die Bewilligung und Abrechnung der Zuwendung die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO), soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist, und die zugehörigen Erlasse.
- 34 Dieser RdErl., der im Einvernehmen mit dem Finanzminister ergeht, tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.
- 35 Mit der Veröffentlichung dieses RdErl. treten außer Kraft:
RdErl. v. 23. 8. 1973 – III B 2 – 210 – 21485 – (n. v.)
RdErl. v. 11. 6. 1974 – III B 2 – 210 – 21485 – (n. v.)
RdErl. v. 12. 6. 1975 – III B 2 – 210 – 21485 – (n. v.)

Antrag
auf Förderung nach den Richtlinien zur Förderung der ländlichen Siedlung
vom 16. 2. 1976 (SMBl. NW. 78141)

Antragsteller	Name, Vorname	geb. am
Ehefrau	Name, Vorname	geb. am
Haupt- und Nebenberuf	Berufsausbildung des Antragstellers	
Alter der Kinder	Hofnachfolger(in) geb. am	Berufsausbildung
Postleitzahl	Ort	Straße
Gemeinde	Kreis	Reg. Bezirk
Bank		Kontonummer
Siedlungsunternehmen		Bearbeiter

Ich beantrage eine Förderung

- ☐ meines landwirtschaftlichen Betriebes als Landauffangbetrieb
- ☐ der flächenmäßigen Aufstockung meines landwirtschaftlichen Betriebes (Anliegersiedlung)

Ich beabsichtige folgende Investitionen vorzunehmen:

	Investitionsvolumen brutto	Förderungsfähiger Betrag
Maßnahmen im Wirtschaftsteil	DM	DM
Maßnahmen im Wohnteil	DM	DM
Erschließungsmaßnahmen (nur bei Neubegründung von Auffangbetrieben).	DM	DM
Totes Inventar	DM	DM
Lebendes Inventar	DM	DM
Landzukauf (..... ha)	DM	DM
Sonstige Maßnahmen.	DM	DM
	DM	DM

Zupachtung (..... ha)

Ich beantrage dazu folgende Förderungsmittel:

Darlehen	DM
Zuschüsse	DM
Ausrichtungsprämie	DM
Insgesamt:	DM

Ich und mein Ehegatte verfügen über

a) Außerlandwirtschaftliche Einkünfte von	DM
b) Erlöse aus Bodenverkäufen von	DM
c) Außerlandwirtschaftliche Vermögenswerte von	DM
(ggfs. Erläuterungen)	

Ich versichere, daß ich

- alle Angaben nach bestem Wissen gemacht habe
- mit den Investitionen nicht begonnen habe und vor der Bewilligung der Förderungsmittel nicht beginnen werde.

Die Richtlinien für die Förderung der ländlichen Siedlung und die vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsverordnung sind mir bekannt und werden von mir anerkannt.

Mir ist insbesondere bekannt,

- daß die Förderungsmittel zurückgefordert werden, wenn sich herausstellt, daß ich unzutreffende Angaben gemacht habe, wenn die Förderungsmittel nicht dem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet werden,
- daß die Förderung mit der Auflage der Aufstellung eines Betriebsentwicklungsplanes und einer ordnungsgemäßen Buchführung verbunden ist,
- daß ein Rechtsanspruch auf Förderung nicht besteht.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

.....
(Unterschrift des Ehegatten)

Erklärung des Siedlungsunternehmens

Wir gewährleisten, daß der Antrag die für die Beurteilung wesentlichen Angaben enthält und den Richtlinien entspricht.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Siedlungsunternehmens)

**Landesamt für Agrarordnung
Nordrhein-Westfalen
– Bewilligungsbehörde –**

An

.....
.....
.....

Zuwendungsbescheid

Aufgrund Ihres Antrages vom und der mir vorliegenden Unterlagen werden Ihnen als Allein- und Gesamtschuldner nach Maßgabe der Richtlinien des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen für die Förderung der ländlichen Siedlung vom 16. 2. 1976 (SMBL. NW. 78141) für die geplante

- ☐ Entwicklung Ihres landwirtschaftlichen Betriebes zum Auffangbetrieb
- ☐ Errichtung eines Auffangbetriebes
- ☐ flächenmäßige Vergrößerung Ihres landwirtschaftlichen Betriebes (Anliegersiedlung)

in, Kreis

(Amt für Agrarordnung:)

(Betreuer:)

innerhalb/außerhalb eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz folgende Förderungsmittel bewilligt:

Landeshaushaltsmittel

Darlehen

für Bau und Erschließung	DM
für Einrichtung	DM
für Landankauf	DM
Darlehen insgesamt:	<u>DM</u>

Zuschüsse

für Bau und Erschließung	DM
für Einrichtung	DM
für Landankauf	DM
eine Ausrichtungsprämie	DM
Zuschüsse insgesamt:	<u>DM</u>

Die bewilligten Darlehen und Zuschüsse werden durch die Hausbank bereitgestellt und ausgezahlt.

Von den Zuwendungen entfallen auf

	Darlehen	Zuschüsse
a) Haushaltsmittel des laufenden Jahres	DM	DM
b) verfügbare Verpflichtungsermächtigungen	DM	DM

Die Darlehen und Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Landesmittel voraussichtlich wie folgt gezahlt:

	Darlehen	Zuschüsse
im Haushaltsjahr 19.....	DM	DM
im Haushaltsjahr 19.....	DM	DM
im Haushaltsjahr 19.....	DM	DM
im Haushaltsjahr 19.....	DM	DM

Die Auszahlung der bewilligten Förderungsmittel erfolgt nach Vollzug der Schuldurkunde, dem Vorliegen des Nachweises der dinglichen Sicherung und nach Maßgabe der verfügbaren Kassenmittel des Landes Nordrhein-Westfalen.

Wegen der erforderlichen Schuldurkunde und wegen der Absicherung der Darlehen und Zuschüsse wird sich die Hausbank bzw. das Siedlungsunternehmen in Kürze an Sie wenden.

Allgemeine Bedingungen und Auflagen

1. Die bewilligten Förderungsmittel sind zweckgebunden und unverzüglich für die im Antrag genannte Maßnahme zu verwenden.
2. Die Landesdarlehen sind nach Freijahren mit jährlich v. H. zu verzinsen und mit v. H. des ursprünglichen Darlehensnennbetrages unter Zuwachs der ersparten Zinsen jährlich – beginnend mit dem auf die erste Auszahlung bzw. auf die wirtschaftliche Übernahme folgenden 1. April bzw. 1. Oktober – zu tilgen.

Die jährliche Tilgung wird von der Bewilligungsbehörde nach Ablauf des neunten Jahres nach Beginn der Förderung auf bis zu 5 v. H. des ursprünglichen Darlehensbetrages erhöht, wenn dies nach Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes gerechtfertigt ist.

Der Darlehensnehmer hat eine Verwaltungsvergütung für die Banken zu zahlen. Die Vergütung beträgt 1,5 v. H. vom Darlehensbetrag einmalig und laufend 0,5 v. H. jährlich vom Restkapital.

3. Weitere Bedingungen, insbesondere im Hinblick auf die Form der Darlehenssicherung, die Zahlungsart und die Zahlungstermine, bleiben den von Ihnen noch zu vollziehenden Schuldurkunden vorbehalten.

Die jeweils geltenden Allgemeinen Bestimmungen über die bankmäßige Abwicklung sind dabei entsprechend zu beachten.

4. Widerruf der Bewilligung, Rückforderung der Zuwendung und der Wertausgleich richten sich nach den Ihnen bekannten Richtlinien für die Förderung der ländlichen Siedlung und den vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung.

5. Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf Abruf des Siedlungsunternehmens, und zwar auf ein Konto des Darlehensnehmers. Dieses Konto ist bei dem Kreditinstitut (Hausbank) einzurichten mit der Maßgabe, daß Verfügungen über das Konto nur mit Einwilligung des Siedlungsunternehmens getroffen werden können. Die Förderungsmittel dürfen nur soweit und nicht früher abgerufen werden, als sie zur Bewirkung fälliger Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes benötigt werden.

Das Siedlungsunternehmen hat beim Abruf der Förderungsmittel zu bestätigen, daß diese Voraussetzung erfüllt ist.

6. Gebäude, auf die sich die zur Sicherung des Rückzahlungsanspruchs bestellten Grundschulden erstrecken, nebst Zubehör sind bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt oder einer der öffentlichen Aufsicht unterliegenden Versicherungsanstalt ausreichend gegen Brandschaden zu versichern und versichert zu halten, und zwar die Gebäude zum vollen gleitenden Neuwert.

7. Die Bewilligung erfolgt unter der Bedingung, daß

- a) die Landesdarlehen und -zuschüsse in dem Grundbuch – den Grundbüchern – von
.....
.....
dinglich gesichert werden.

- b) Es dürfen nur die nachfolgend genannten Rechte im Range vorgehen:

Abt. II:

Abt. III: Vorlasten von nominell/in der noch valutierenden Höhe von DM
lt. Betriebsentwicklungsplan.

- c) bei allen im Range vorgehenden Grundpfandrechten Löschungsvormerkungen gemäß §§ 1163/1179 BGB zugunsten der bewilligten Landesmittel eingetragen werden und, sofern es sich um Grundschulden handelt, eine Erklärung im Sinne der Nr. 3.4.2 der Bankbedingungen abgegeben wird (Einmalvalutierung).
- d) ein Wiederkaufsrecht gemäß § 20 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 zu den Bedingungen des Runderlasses vom 9. 12. 1968 (SMBL. NW. 78141) auf der Zukauflfläche im Range nach den bewilligten Förderungsmitteln für das Siedlungsunternehmen im Grundbuch eingetragen wird.
8. Der Zuwendungsempfänger hat dem örtlich zuständigen Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten jeweils eine Zweitschrift des Jahresabschlusses der Buchführung sowie ein Datenblatt für die Auswertung des Jahresabschlusses spätestens neun Monate nach Abschluß des Wirtschaftsjahres zu übersenden.
- Mit der Anerkennung dieses Zuwendungsbescheides erklärt der Zuwendungsempfänger sein Einverständnis, daß die Buchführungsdaten für eine betriebswirtschaftliche Auswertung verwendet werden. Alle mit der Auswertung befaßten Stellen sind zur Geheimhaltung der individuellen Daten verpflichtet.
9. Die Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen des Landes, sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung – Anlage zu den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung vom 21. 7. 1972 (MBL. NW. S. 1436/SMBL. NW. 631) – Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze – sind Bestandteil dieses Bescheides und in der Anlage beigefügt.

Besondere Bedingungen und Auflagen

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich mit dem vorstehenden Bedingungen einverstanden erklärt haben. Geht Ihre Erklärung bis zum nicht bei mir ein, behalte ich mir vor, die Bewilligung zu widerrufen.

Einzelverwendungsnachweis
nach den Richtlinien für die Förderung der ländlichen Siedlung

hier:

(Zutreffendes ankreuzen)

☐ Landauffangbetrieb

☐ Anliegersiedlung

☐ Ankauf von Grundstücken

☐ Besiedelung einschließlich

Baumaßnahmen

notwendiger Bodenverbesserungsarbeiten

☐ Einrichtung des Betriebes

Mittlempfänger:

Wohnort (Postleitzahl):

Straße, Hausnummer:

Siedlungsunternehmen:

Bewilligungsbehörde: Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen des Bewilligungsbescheides:

I. durchgeführte Maßnahme(n)	Förderungsfähige Kosten laut Betriebs- entwicklungsplan DM	Tatsächliche förderungsfähige Kosten bei Schlußabrechnung DM
Baumaßnahmen im Wirtschaftsteil		
1. Wirtschaftsgebäude – Kauf u. Neubau –		
– Um- u. Ausbau –		
2. Bauliche Anlagen (z. B. Silo, Güllegrube u. a.)		
3. Technische Einrichtungen (soweit technischer Bestand- teil von Gebäuden und baul. Anlagen)		
4. Hofbefestigung		
5.		
Sa.		
Maßnahmen im Wohnteil		
6. Wohngebäude – Kauf u. Neubau –		
– Um- u. Ausbau –		
– Verbesserungsmaßnahmen –		
7.		
Sa.		
Erschließungsmaßnahmen		
8. Wegeanschluß bis zu den Gebäuden		
9. Wasseranschluß, Einzelwasser- versorgung		
10. Abwasserbeseitigung		
11. Stromanschluß		
12. Fernsprechananschluß		
13. Eingrünung		
14.		
Sa.		
Baunebenkosten (außer Besiedlungsgebühr)		
15. Gebühr für Bau- und andere Genehmigungen		
16. Gebühr für stat. Berechnungen		
17. Sonstige Baunebenkosten		
18.		
Sa.		
Inventarbeschaffung		
19. Totes Inventar (soweit nicht techn. Bestandteil von Gebäuden und baul. Anlagen)		
20. Lebendes Inventar		
21.		
Sa.		
Sonstige Maßnahmen (außer Besiedlungsgebühr)		
22. Landzukauf (..... ha) einschl. Nebenkosten		
23. Meliorationen		
24. Betriebsentwicklungsplan.		
25. Ausrichtungsprämie		
26.		
Sa.		
Gesamtkosten		
(nachrichtlich) davon Mehrwertsteuer		
(nachrichtlich) sonstige nicht förderungsfähige Kosten		

II. Kostendeckung**1. Eigenleistungen**

a) Barmittel	DM
b) unbare Leistungen	DM
c) noch zu bezahlende Rechnungen	DM

2. Zuschüsse für

a) Auffangbetrieb	DM
b) Ausrichtungsprämie	DM
c)	DM

3. Öffentliche Darlehen DM

**4. Sonstige Finanzierungsmittel
(Art, Herkunft)**

.	DM
.	DM
.	DM

Finanzierungsmittel insgesamt DM

Schlußabrechnungen und Belege über die gesamten Kosten (einschl. nach ortsüblichen Löhnen und Preisen geschätzter unbarer Eigenleistungen) sind in der beiliegenden Belegeliste zusammengefaßt.

Die Belegeliste wurde von geprüft.

Die Belege werden gesammelt bei aufbewahrt.

Die Maßnahme ist in dem im Antrag angegebenen Umfang ordnungsgemäß und vollständig – ordnungsgemäß, jedoch mit folgenden Änderungen gegenüber dem Antrag (ggf. auf besonderem Blatt erläutern) – ausgeführt.

Die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen sind erfüllt. Es wird versichert, daß die o. a. Eigenleistungen im vollen Umfang für die Durchführung der Maßnahme eingesetzt wurden, und daß die öffentlichen Mittel ordnungsgemäß und zweckentsprechend verwendet wurden.

., den

(Unterschrift d. Zuwendungsempfängers)

Bestätigung des Siedlungsunternehmens

Das Siedlungsverfahren ist unter unserer Mitwirkung durchgeführt worden.

Wir bestätigen den vorstehenden Verwendungsnachweis und die Erklärungen des Zuwendungsempfängers.

., den

Prüfungsvermerk und Bestätigung des Amtes für Agrarordnung

Schlußverfügung der Bewilligungsbehörde:

II.**Innenminister****Veranstaltung von Glücksspielen
in Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften**

RdErl. d. Innenministers v. 17. 3. 1976 –
I C 1 / 24-60.16

Ich habe Veranlassung, auf den Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers v. 12. 2. 1975 (MBL. NW. S. 233 / S. MBL. NW. 71011) hinzuweisen.

Auch neuerlich von verschiedenen Antragstellern vorgelegte Gutachten ändern nichts an der Rechtslage, daß keine Behörde ermächtigt ist, von dem Verbot des § 284 Abs. 2 StGB Ausnahmen zuzulassen.

– MBL. NW. 1976 S. 315.

Personalveränderungen**Justizminister**

Es sind ernannt worden:

Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. H. Schwarz,
zum Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht in
Münster,

Richter am Verwaltungsgericht Dr. D. Mahn in Arnberg,
Richter am Verwaltungsgericht E. Pottmeyer in Münster,
zu Richtern am Obergerverwaltungsgericht in Münster,
die Richter

R. Postier in Düsseldorf,
H.-J. Charlier in Gelsenkirchen,
Th. Knop in Gelsenkirchen,
J. Kohlheim in Köln

zu Richtern am Verwaltungsgericht,
Richterin Dr. H. Brossok in Münster
zur Richterin am Verwaltungsgericht.

Es ist in den Ruhestand getreten:

Richter am Verwaltungsgericht H.-H. Boegel in Köln.

– MBL. NW. 1976 S. 315.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 6 v. 15. 3. 1976

(Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Kostenverfügung (KostVfg)	61	kung zur Bewährung ist auf die Dauer der Führungsaufsicht an-	
Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetz über Ko-		zurechnen.	
sten der Gerichtsvollzieher	62	OLG Düsseldorf vom 4. Dezember 1975 - 1 Ws 829/75	67
Änderung und Ergänzung der Rechtshilfeordnung für		5. OWiG § 71. - Im gerichtlichen Bußgeldverfahren sind Beweis-	
Zivilsachen vom 19. Oktober 1956 (ZRHO); hier: Auslie-	62	regeln oder Beweisvermutungen, welche die Pflicht des Richters	
ferung der 2. Auflage		zu umfassender Beweiswürdigung einschränken oder dem Betro-	
		ffenen eine Beweislast aufbürden (hier: Grundsätze über den	
		Beweis des ersten Anscheins) ebenso unzulässig wie im Straf-	
		und Straßverfahrensrecht.	
Bekanntmachungen	62	OLG Hamm vom 7. Oktober 1975 - 1 Ss OWi 901/75	68
		6. StPO § 37; OWiG § 46 I. - Im Bußgeldverfahren genügt eine	
Personalnachrichten	63	„Zustellung“ eines nach § 72 OWiG ergangenen Beschlusses	
		durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein ebensowenig	
		wie im Strafverfahren.	
Rechtsprechung		OLG Hamm vom 11. August 1975 - 3 Ss OWi 769/75	69
Zivilrecht		Kostenrecht	
ZPO § 890. - Ist das in einer einstweiligen Verfügung ausge-		1. VwGO § 189; MRVO Nr. 185 § 104; GKG n.F. §§ 10 a, 147. - In	
sprochene Unterlassungsverbot mehrdeutig, so gereicht es dem		Verwaltungsgerichtlichen Verfahren, die vor dem Inkrafttreten	
Verfügungsgegner nicht zum Verschulden, wenn er das Verbot in		des Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, das	
einem bestimmten, vertretbaren Sinne deutet. Das gilt erst		Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebüh-	
recht, wenn auch das Landgericht diese Deutung für zutreffend		renordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften vom	
erachtet. In einem derartigen Fall scheidet deshalb eine Bestraf-		20. August 1975 (BGBl. I 2189) anhängig geworden sind, ist der	
ung wegen Zuwiderhandlung aus, da unerläßliche Voraussetzung		Streitwert nach dem bisherigen Recht festzusetzen. - Die	
hierfür der Nachweis eines schuldhaften Verstoßes gegen das		Rechtsmittelfrist gegen den Streitwertbeschuß richtet sich in	
Verfügungsverbot ist.		Verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht nach § 147 VwGO, son-	
OLG Köln vom 25. November 1975 - 2 W 107/75	65	dern nach § 23 GKG n.F. Die neue Rechtsmittelfrist gilt mit dem	
		Tag des Inkrafttretens des Gesetzes vom 20. August 1975.	
Strafrecht		VG Köln vom 6. Oktober 1975 - 2 K 1120/75	69
1. StrEG § 8 III. - Die Revision ist nur dann zugleich als sofortige		2. KostO § 60 I, II; BGB § 185 I, § 925. - Erwerben Abkömmlinge	
Beschwerde gegen die Entscheidung über die Entschädigungs-		des eingetragenen Eigentümers das Eigentum als Gesellschafter	
pflcht für Strafverfolgungsmaßnahmen zu behandeln, wenn in-		des bürgerlichen Rechts durch eine Kettenauflassung, wobei	
nerhalb der Beschwerdefrist erkennbar gemacht wird, daß auch		ein Abkömmling als Auflassungsempfänger vom eingetragenen	
diese Entscheidung beanstandet werden soll. - Auch die allge-		Eigentümer das Grundstück an die Gesellschafter bürgerlichen	
meine Bezeichnung „Rechtsmittel“ umfaßt nicht schon die sofort-		Rechts weiter veräußert hat, so ermäßigt sich für die Eintra-	
ige Beschwerde nach § 8 Abs. 3 StrEG.		gung der Gesellschafter als Eigentümer die volle Gebühr auf	
OLG Düsseldorf vom 4. Dezember 1975 - 3 Ws 421/75	66	die Hälfte.	
2. StPO § 28 II Satz 2. - „Erkennender Richter“ ist auch ein Rich-		OLG Hamm vom 15. Dezember 1975 - 15 W 330/75	70
ter, der über einen Antrag auf Ablehnung des erkennenden		3. ZPO § 3; GKG § 14 a.F. = § 10 II n.F., § 18. - Treffen ver-	
Richters entschieden hat.		mögensrechtliche und nichtvermögensrechtliche Ansprüche zu-	
OLG Düsseldorf vom 12. November 1975 - 1 Ws 516/75	67	sammen, dann ist der Streitwert nur nach dem höheren Interesse	
3. StPO § 44; OWiG § 60. - Wer die Frist für die Begründung des		zu bemessen. - Wehrt der Antragsteller mit dem Antrag auf	
Antrags auf Zulassung der Rechtsbeschwerde verstreichen läßt,		Erlaß einer einstweiligen Verfügung rechtswidrige vorsätzliche	
weil er keine Zulassungsgründe zu haben glaubt, hat keinen		Besitz- und Eigentumsstörungen des Antragsgegners ab, dann	
Anspruch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn er		ist der Wert des Verfügungsverfahrens mit der Hälfte des Wertes	
erst später von einem vermeintlichen Zulassungsgrund (hier:		der Hauptsache festzusetzen, weil im Verfügungsverfahren	
unterschiedliche Bußgeldbemessung bei Vorfahrtsverletzungen		weitergehend als in der Regel endgültiger Interessenschutz ge-	
am selben Tatort) Kenntnis erlangt.		währt wird. - Besitz- und Eigentumsstörungen, die unter Verlet-	
OLG Hamm vom 25. November 1975 - 2 Ss OWi 1150/75	67	zung der Straßgesetze begangen und in besonders aggressiver	
4. StGB § 67 b II Satz 2, §§ 67 c, 67 d II Satz 2. - Die vor dem		Weise ausgeführt werden, sind entsprechend hoch zu bewerten	
1. Januar 1975 verstrichene Zeit einer Aussetzung der Vollstrek-		(hier: 10.000 DM, davon 1/2 für das Verfügungsverfahren).	
		OLG Köln vom 25. November 1975 - 2 W 133/75	71

- MBL NW. 1976 S. 316.

Einzelpreis dieser Nummer 4,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post, Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.